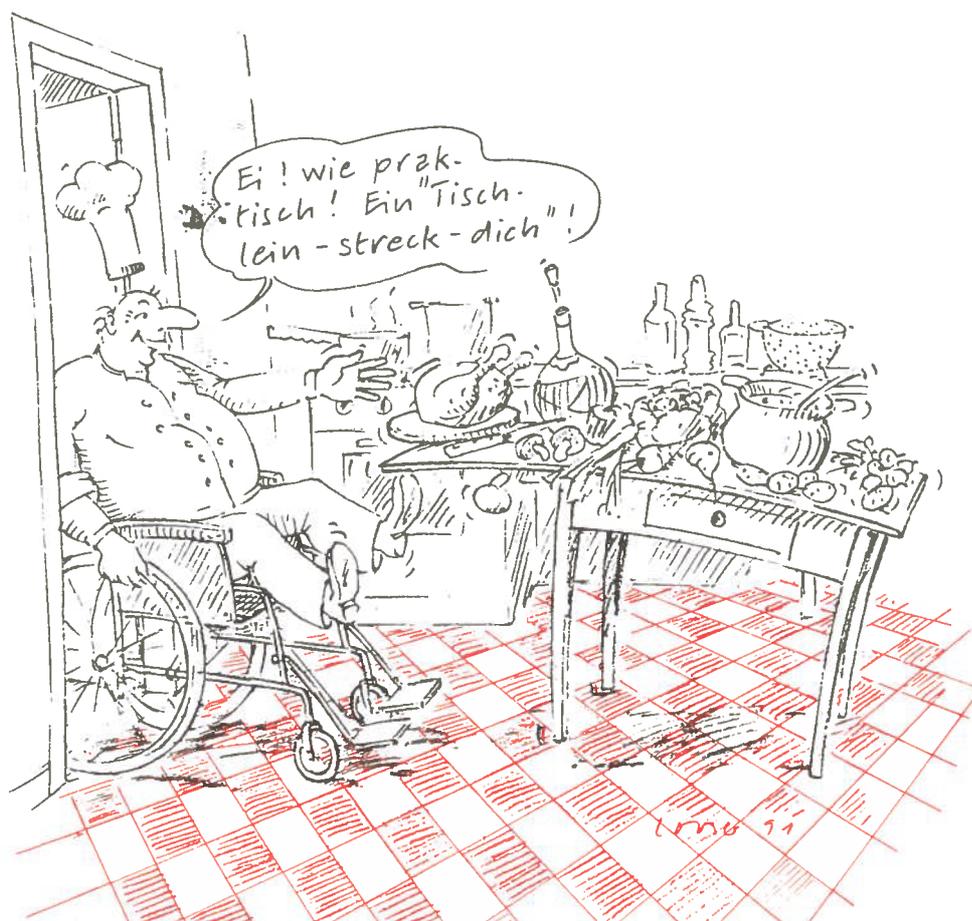


Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati



informationsbulletin

no 18-91 juni 1991

Vorwort	2
Anpassbarer Wohnungsbau	3
Finanzierung	4
Technische und andere Hinweise	5
Oeffentlichkeitsarbeit	8
Regionale Beratungsstellen	11
Transport und Verkehr	12
..... und ausserdem	14

Vorwort

Dieser Ausgabe des Informationsbulletins liegt ein Merkblatt über Küchen im Anpassbaren Wohnungsbau bei. Wir haben es zur Vernehmlassung an verschiedene Fachleute des behindertengerechten Bauens und an Küchenbauer geschickt.

Eine Seite dieses Merkblattes ist überschrieben mit "Küchen - anpassbar für Behinderte". Darauf hat der Bauberater des Kantons St. Gallen als Vernehmlasser grundsätzlich reagiert, grundsätzlich und richtig, wie wir meinen. Deshalb sei er hier zitiert: "Mit dem Begriff 'Behinderte' wird hier eine Minorität geschaffen, auf die beim Bauen Rücksicht zu nehmen sei. Ich bin der Meinung, dass man nicht mit dem Wort 'Behinderte' arbeiten soll. Wenn es schon einmal aufhören soll, dass planerische Massnahmen sich nach dem 'Durchschnittsmenschen' richten, statt nach den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft, so kann das vorallem dadurch gefördert werden, dass die Gesellschaft so dargestellt wird, wie sie ist, - diesen Durchschnittsmenschen gibt es nämlich nicht, so sieht unsere Gesellschaft nicht aus. Was ich meine ist, statt eingliedern, **nicht ausgliedern**. Wenn man zu spezialisieren beginnt, kann man genausogut sagen, anpassbar für Kinder, für Altersgebrechliche, für den, der Plattfüsse oder rote Haare hat."

Genau das ist der Punkt beim Anpassbaren Wohnungsbau. Und doch geraten wir in ein Dilemma. Wir sind die Fachstelle für **behindertengerechtes Bauen**, eine Stelle, die es eigentlich gar nicht geben sollte, denkt man alles zuende. Aber es gibt sie und sie ist nötig.

Vielleicht, weil das Risiko behindert und vielleicht im Rollstuhl zu sein, eine Art persönlicher GAU ist, das ebenso verdrängt, nicht zur Kenntnis genommen wird, wie das Risiko eines GAUs bei Kernkraftwerken. Solange diese Verdrängung so gut funktioniert, sind wir gezwungen, sie, die Behinderung, anzusprechen. Sind unseligerweise gezwungen, uns zum Beispiel für die Forderung nach einer minimalen Fläche von 140x170cm vor den Küchenelementen zu legitimieren.

Etwas ganz anderes

Wir möchten die Empfänger-Adressen unseres Informationsbulletinversandes à jour bringen. Zu diesem Zweck liegt ein Rückantwortbogen bei, den Sie uns bitte bis **Ende Juli**, mit Ihrer **korrekten Adresse** versehen, zurücksenden wollen, wenn Sie unser Informationsbulletin weiterhin erhalten möchten. Keine Antwort heisst also für uns: kein Interesse am Informationsbulletin. (**Gönner** der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erhalten unser Informationsbulletin selbstverständlich weiterhin automatisch!)

Diesen Weg haben wir gewählt, weil es heute kaum jemanden gibt, der nicht über die alltägliche Papierflut klagt. So wollen wenigstens wir das Unsrige dazu tun und dafür sorgen, dass nicht ein einziges Informationsbulletin verloren geht.

In eigener Sache

Mit dieser Ausgabe möchte ich mich von Ihnen verabschieden. Nach fast vier Jahren in der Fachstelle werde ich mich wieder der Baupraxis zuwenden. Dabei hoffe ich natürlich, dass es mir am neuen Ort gelingen wird, das Gelernte wirkungsvoll einzubringen, Selbstverständliches selbstverständlich zu machen ...

Ich danke allen für das Engagement für die Sache und das Vertrauen, das mir in den vergangenen Jahren entgegengebracht wurde.

Für das Fachstellenteam
Andreas Stamm

Beilagen:

- Merkblatt 3/90: Leistungen der IV bei Behinderung
- Merkblatt 4/91: Küchen im Wohnungsbau - **anpassbar**
- Rückantwortkarte

Anpassbarer Wohnungsbau



Merkblatt 4/91: Küchen - anpassbar Immer die gleichen Fragen

Die Küche ist oft Gegenstand von telefonischen Anfragen an unsere Fachstelle: "Wir haben die Auflage, in unserer Ueberbauung zwei Behindertenwohnungen zu erstellen und sind jetzt an der Ausführungsplanung. Wie gross muss der unterfahrbare Bereich in der Kombination sein?"

Die fast immergleiche Antwort: In einer Ueberbauung soll es gar keine Behinderterwohnungen geben. Sondern nur Wohnungen, die auch für Behinderte geeignet, also zugänglich und bei Bedarf anpassbar sind. Damit haben behinderte und betagte Mieter Zugang (fast) zum gesamten Wohnungsmarkt (der Versuch, für Behinderte mittels "Invalidenwohnungen" einen eigenen, notgedrungen sehr engen Markt zu schaffen, kann nie gelingen). Und, - man darf nicht immer davon ausgehen, dass jemand behindert ist, **jedermann** kann schliesslich **irgendwann** behindert werden und soll auch dann noch in seiner Wohnung leben und sich versorgen können. Alle Wohnungen sollen deshalb einen auch für Behinderte geeigneten Mindeststandard aufweisen.

Was bedeutet das für die Küche?

Jede Küche muss für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, auch dann,

wenn der Benutzer (oder Besucher) im Extremfall im Rollstuhl ist. Vor den wichtigsten Küchenelementen ist also eine minimale Bewegungsfläche vorzusehen. Die Einrichtung selbst soll so gestaltet sein, dass sie sich bei Bedarf an die weitergehenden Bedürfnisse behinderter oder gebrechlicher Bewohner anpassen lässt, ohne dass hohe Kosten entstehen.

Die Anpassung

ist dann ein Kapitel, das **viel später** oder **vielleicht gar nicht** geschrieben wird. Erst dann nämlich, wenn der Bedarf sich zeigt und die Bedürfnisse wirklich bekannt sind, ist es angebracht, die Unterfahrbarkeit und weitere individuelle Details zu studieren.

Diese und viele weitere Informationen enthält das neue Merkblatt 4/91. Es liegt diesem Informationsbulletin bei. Weitere Exemplare können jederzeit bei der Fachstelle bezogen werden.

Video-Film HA NDI C AP S jetzt auch französisch erhältlich

Es ist so weit. Der 1989 erschienene Videofilm "BE HIN DE R UN GE N" ist jetzt unter dem Titel "HAN DI C AP S" in französisch synchronisierter Fassung erhältlich.

Der Film richtet sich vor allem an Architekten, Bauherren und Baubehörden. Er kommt jedoch auch bei ErgotherapeutInnen und anderen Rehabilitationsberufen gut an. Mit 27 Minuten Spielzeit eignet sich der Film gut für begleitete Vorführungen. Rund 800 Personen haben ihn an Veranstaltungen in der Deutschschweiz schon gesehen. Darüber hinaus wurden über 350 Kassetten bestellt. Sicher wird auch die französische Version ein Erfolg. VHS-Kassetten sind zum Preis von Fr. 35.-- pro Stück ab sofort lieferbar.

Finanzierung

USA: Zugänglichkeit ist ein gutes Geschäft

Wer in den USA einen Einkaufsladen, ein Kleidergeschäft, einen Coiffeursalon, eine Arztpraxis, ein Kino oder ein anderes Geschäftslokal behindertengerecht umbaut, kommt in den Genuss eines Steuerabzuges von maximal 35'000 Dollar pro Jahr. Das gleiche gilt auch für behindertengerechte Anpassungen von Transportmitteln. Abzugsberechtigt sind Firmen und Einzelpersonen.

Hinter diesem Gesetz steht eine starke Lobby, die "Paralyzed Veterans of America". Der Werbeprospekt der Vietnamveteranen ist nicht im Sozialhelferjargon geschrieben, ("helfen Sie den Behinderten"), sondern sagt klipp und klar: "Öffnen Sie Ihre Tür einem neuen Markt. Zugänglichkeit ist ein gutes Geschäft. Wir zeigen Ihnen den Weg zu neuen Kunden und zu \$ 35'000 Steuereinsparungen".

Diese direkte, offene Sprache und amerikanische Selbstsicherheit würde in der Schweiz kaum goutiert, vor allem im Sozialwesen nicht. Zu gross ist die Angst vor selbstbewussten Behinderten, als dass man es zuliesse, dass Behinderte ihre Anliegen plötzlich selber in die Hand nähmen. Ein Steuergesetz, das Investitionsanreize für behindertengerechtes Bauen bietet, bleibt darum wohl für ewig ein amerikanischer Traum.

Merkblatt 3/90: IV-Beiträge Der Preis der Gerechtigkeit

Diesem Informationsbulletin liegt das Merkblatt 3/90 über die "Leistungen der Invalidenversicherung infolge Behinderung (Finanzierung von individuellen Anpassungen im Bereich Wohnung und Arbeitsplatz)" bei. Schon der Titel verrät, dass es sich da nicht um etwas Einfaches handeln kann. Ergänzungen, Verfeinerungen durch die Verwaltungspraxis, Teilrevisionen und Gerichtsentscheide haben nicht dazu geführt, dass die Handhabung des IV-Gesetzes mit seinen Verordnungen und Anhängen einfach und für jeden durchschaubar geworden ist. Dabei ist der ursprüngliche Auftrag vom 3. Dezember 1972 in der Bundesverfassung so einfach: "Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Invalidenvorsorge". Aber eben, was ist ausreichend? Ein komplizierter Gesetzesvollzug als Preis der Gerechtigkeit?

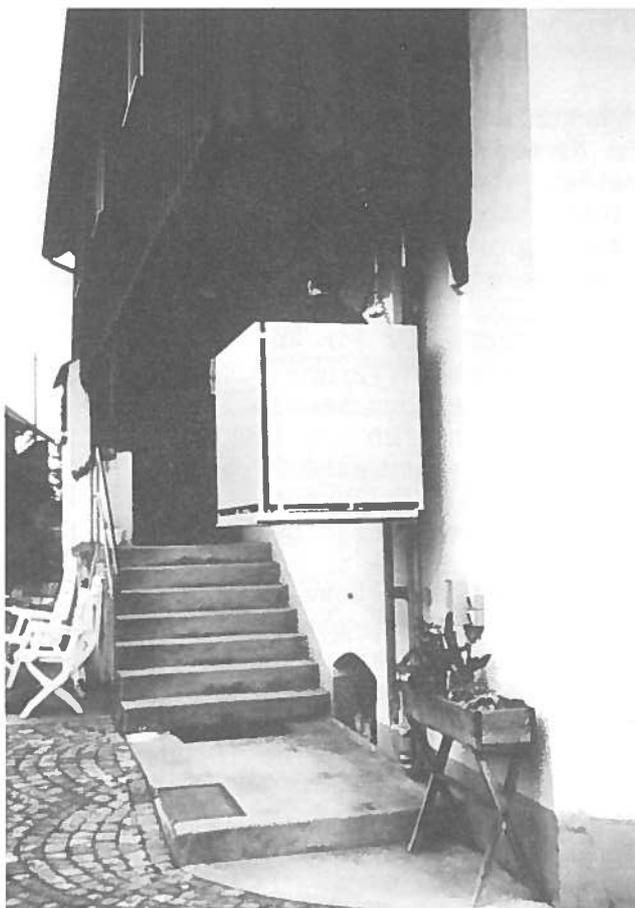
Trotzdem haben wir guten Mutes versucht, alles zusammenzufassen, zu ordnen und gut überblickbar darzustellen. Wenn Sie trotz allen unseren Bemühungen zum Thema 'Bauen und IV' noch weitere nützliche Anregungen haben sollten, - wir nehmen sie selbstverständlich gerne entgegen.

Eine erste Ergänzung

Die IV kennt als Grundsatz nur die volle Kostenübernahme für Hilfsmittel. Als Ausnahme sind auf unserem Merkblatt 3/90 die **Klosettanlagen mit Warmwasserdusche** (Clos-o-mat und andere) angeführt. Nach einem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Waadt, das vom EVG geschützt wurde, gilt diese Ausnahme nicht mehr. Ein Clos-o-mat gilt jetzt auch als einfaches, zweckmässiges Hilfsmittel, für das die IV die vollen Kosten übernehmen muss.

Einzig unter Neubauverhältnissen wird nur die Differenz zwischen normaler Klosettanlage und Clos-o-mat vergütet, weil ja die Kosten für die normale Anlage wegfallen und von der Bauherrschaft an den Clos-o-mat angerechnet werden können. (EVG, Urteil vom 13. August 1990)

Technische und andere Hinweise



Treppenlift, einmal anders

Steht für Bewohner einer mehrgeschossigen Wohnung (Einfamilienhaus, Maisonette-Wohnung) eine **Anpassung für einen Bewohner im Rollstuhl** an, stellt sich immer die Frage, wie die Stockwerke untereinander verbunden werden sollen. Die allerhäufigste Lösung ist der Treppenlift, zweckmässig und verhältnismässig billig. Ist dafür das Treppenhaus nicht geeignet, wird die Alternative Kabinen-Senkrechtlift studiert. Doch leider ist eine solche Anschaffung teuer, vielleicht zu teuer.

Hier bietet die Firma Rigert einen Ausweg an. Für selbständige Rollstuhlfahrer, also Behinderte, die nicht auf eine Hilfsperson angewiesen sind, gibt es seit geraumer Zeit einen vollkommen **vertikal** fahrenden Treppenlift. Dieser Lift kann wie ein üblicher Kabinenlift über mehrere Stockwerke mit verschiedenen Haltestellen geführt werden. Der Schacht, auf 3 Seiten mit nichttragenden Schachtwänden verkleidet,

ist kaum grösser als die schmale Plattform (78 x 120 cm), die gerade für einen Rollstuhlfahrer ausreicht. Die Aussenabmessungen der Schachtwände sind folglich wesentlich geringer, als die eines rollstuhlgängigen Kabinenlifts. Und da der Motor zudem nur wenig Raum über der letzten Haltestelle braucht, kann der TLG-vertikal auch bis ins Dachgeschoss geführt werden, ohne dass ein zusätzlicher Dachaufbau für die Liftüberfahrt notwendig wird.

Und die Kosten?

Ein präziser Preisvergleich zwischen dem Treppenlift TLG-vertikal und einem herkömmlichen Kabinenlift ist schwierig, da es verschiedene Anbieter für Kabinenlifts gibt. Doch kann man sicher sagen, dass die Kosten für den Aufzug selber, als auch für die notwendigen Nebenarbeiten bei der Variante TLG-vertikal bedeutend geringer ausfallen.

Immerhin können wir hier eine Preisvorstellung davon vermitteln, was der TLG-vertikal eingebaut in ein 2-geschossiges Einfamilienhaus, alle Nebenarbeiten eingeschlossen, ungefähr kostet:

Preise gemäss Offerten, Stand Jan. 91:

Plattformlift Rigert TLG vertikal, mit 3 Abrufstationen und 3 Drehflügel-Lifttüren, mit Transport und Montage

ca. Fr. 38'000.--

3 Türautomaten für die Lifttüren

ca. Fr. 11'000.--

Erstellen eines **Schachts in KS-Mauerwerk**
Schachtvertiefung ausbetoniert

ca. Fr. 5'000.--

Anpassarbeiten bei Holzdecken und Böden
durch den Zimmermann

ca. Fr. 4'000.--

Elektroinstallation

ca. Fr. 3'000.--

Unvorhergesehenes

ca. Fr. 3'000.--

Total

ca. Fr. 64'000.--

Der Einsatz eines TLG vertikal kommt natürlich nur dort infrage, wo die kantonalen Richtlinien diese Variante zulassen. Es ist also wichtig, dies beim zuständigen Amt vorgängig abzuklären.

Auch Saunas müssen behindertengerecht sein - ein Beispiel

Nachahmungswürdiges Heimberg

Die 1991 im Sportzentrum Heimberg bei Thun eröffnete Sauna ist die erste Blocksauna in der Schweiz, die von A-Z optimal behindertengerecht ist. Die früher erstellten Anlagen des Sportzentrums (Hallenbad, Mini-Golf- und Tennisanlage, Restaurant) konnten schon problemlos von Behinderten benutzt werden. Die neue Sauna bildet nun den krönenden Abschluss.



Darauf kommt es an: Barrieren weglassen

Bei Barrieren für Behinderte ist zu unterscheiden zwischen absoluten und relativen Barrieren. Die absoluten bedeuten das AUS für viele Behinderte. Und gerade in einer Sauna gibt es viele unnötige, absolute Barrieren:

1. **Stufen** (z.B. zwischen Garderobe, Sauna und Nassraum, in der Sauna selbst, im Duschaum und dem Ausgang ins Freie)
2. **Zu enge Türen und Durchgänge** (z.B. bei der Sauna- und WC-Türe, Durchgänge zur Sauna etc.)
3. **Zu kleine Räume** (z.B. WC-, Dusch- und Saunaraum, etc.)

Zu den relativen Barrieren zählt man jene Mängel, die die Benützung der Sauna erschweren, aber nicht generell unmöglich machen, so z.B. zu hoch montierte Spiegel, enge Garderobe, fehlende Haltegriffe, kein Rollstuhlstandplatz im Saunaraum, schwere Türen, etc.

Mehrkosten als Ausrede?

Im Normalfall entstehen durch das Vermeiden von Hindernissen keine zusätzlichen Kosten. Ausser dort, wo eine Sauna optimal behindertengerecht eingerichtet wird. Solche Mehrkosten wären z.B.:

- Mehrfläche für ein Rollstuhl-WC
- zus. Haltegriffe und Duschsitz
- Ergänzungen der Saunamöblierung
- Einstieghilfen ins Tauchbecken
- behindertengerechte Liegen
- Mehrfläche, falls die Sauna für mehrere Rollstuhlfahrer geeignet sein soll

Berechtigte Ansprüche

Bei jeder Sauna, ob gross oder klein, sind unnötige Barrieren wegzulassen um so ein Minimum an Behindertengerechtigkeit zu realisieren. Selbst dann, wenn die Sauna nur über eine Treppe erreicht werden kann. Wer weiss denn, ob nicht irgendwann ein/eine RollstuhlfahrerIn von Freunden in die Sauna hinunter- oder hinaufgetragen wird!

Behindertengerechte Sauna - Tricks für Planer

Neben dem Weglassen der absoluten Barrieren gibt es ein paar Tricks, wie eine Sauna für Behinderte optimiert werden kann:

Umkleidekabine

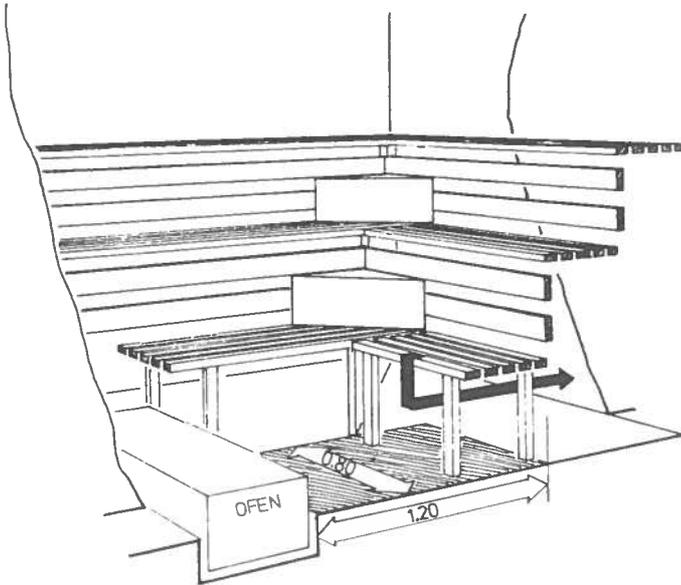
- mind. 1 Umkleidekabine genügend gross dimensionieren.
- mind. 1 Sitzplatz in Umkleidekabine genügend breit (mind. 50cm)
- Spiegel max. 1.00 ab OK Boden

WC

- wenn möglich ein Rollstuhl-WC. Falls nicht möglich, Türe und Zufahrt in WC für Rollstuhlfahrer genügend breit machen. Rollstuhlfahrer, die in der Lage sind, eine Sauna zu benützen, haben in der Regel genügend Selbstständigkeit, um sich im Notfall auch mit einem beschränkt rollstuhlgängigen WC zu behelfen.

Möblierung im Schwitzraum

- Spaltabstand der Latten bei Liegen/Sitzbänken min. 2,5cm (Fingerdicke). Die Latten dienen so als Stütz- und Haltegriff
- die abgetreppten Sitzbänke im Schwitzraum durch Zwischenpodeste in der Ecke unterteilen



- Mindeststellfläche 80x120cm für Rollstuhl vor Sitzfläche vorsehen. Bei knappen Platzverhältnissen Platz durch verschiebbare Sitzbänke schaffen.

Saunaofen

- Viele Behinderte haben Mühe, sich auf obere Sitzbänke hinaufzuheben. Versenkte oder niedrige Saunaöfen verteilen genügend Hitze auch auf die unteren Sitzgelegenheiten (System der finnischen Sauna).

Tauchbecken

- Einsteighöhe ca. 45 - 50cm
- Randbreite beim Einstieg mind. 40cm (falls nicht möglich, aufsteckbare Sitzfläche vorsehen)
- Haltegriffe für Ein- und Ausstieg

Duschenrollstuhl

- bereitstellen, in Anlagen, die häufig oder regelmässig von behinderten Besuchern (z.B. Gehbehinderte, etc.) benützt werden.

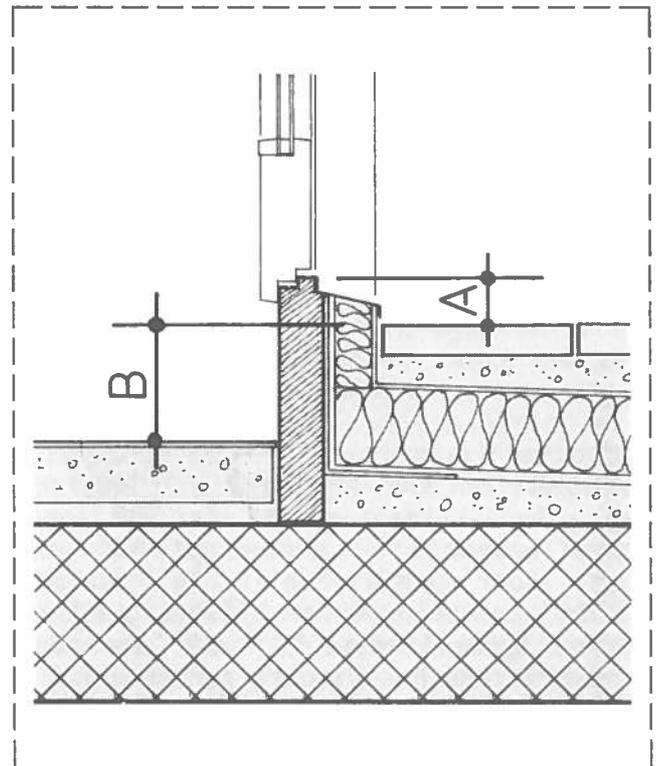
Fenstertüren ins Freie

Flachdächer rinnen sowieso

Flachdächer rinnen, heisst es im Volksmund. Flachdächer rinnen nie, wenn man sie richtig konstruiert, sagt der Fachmann. Die SIA-Richtlinie 271 'Flachdächer' gibt dazu die Anweisungen.

Diese Empfehlung erwähnt in Punkt 2 82 12 für **Türschwellen eine minimale Höhe von 6cm über OK Schutz- oder Nuttschicht (A)**. Das gilt also für alle Ausgänge auf begehbare Flachdächer (zum Beispiel Terrassen, Sonnendecks und Dachgärten von Attikageschossen, Terrassenhäusern und auf Fassadenvorbauten). Damit will sie die Schlagregensicherheit und eine genügende Stauhöhe über dem Bodenablauf gewährleisten.

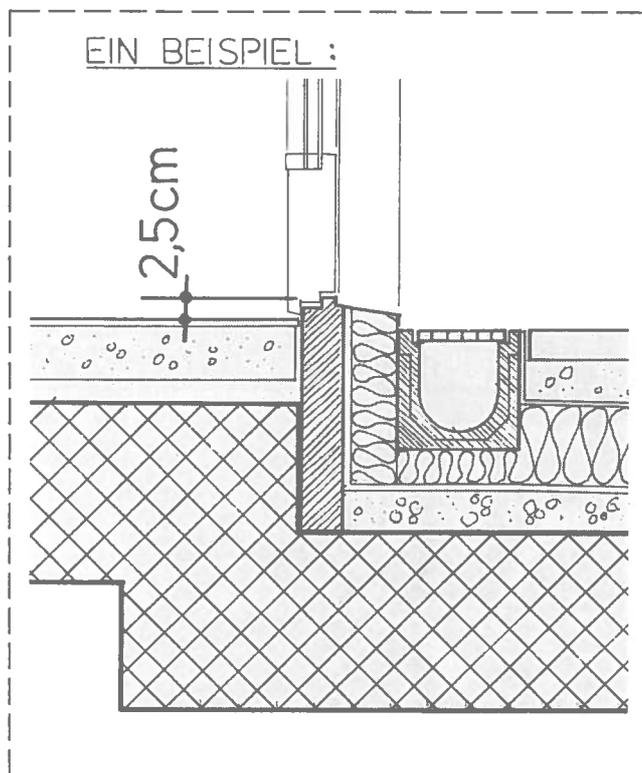
Dazu kommt die Tatsache, dass die Flachdächer sich heute nicht mehr mit einer Wärmeisolation von 2cm begnügen. Es entsteht also konstruktiv bedingt zwischen Innenraum und Aussenraum eine beträchtliche Höhendifferenz (B). Im ungünstigsten Fall addieren sich A und B zu einer Stufe bis zu 25cm, zu oft ein unüberwindliches Hindernis!



Die Norm CRB SN 521 500 'Behindertengerechtes Bauen' fordert dagegen für alle Türen und Uebergänge eine **maximale Schwelle, bzw. Höhendifferenz von 2,5cm**. Damit soll jedermann ein gefahrloses (Gehbehinderte) und selbständiges (Roll-

stuhlfahrer) Ueberschreiten einer Schwelle, auch jener des Ausgangs ins Freie, möglich sein.

Eine Knacknuss für die Detailplanung, wirklich: eine Luke, fast wie auf einem Schiff, zu vereinen mit einem Uebergang, den man fast nicht spürt. Auch wir haben eigentlich keine Patentlösung, die in jedem Fall, bei jeder Baukonstruktion funktioniert. Meistens liegt die Lösung auch nicht in einer einzigen Massnahme, sondern in mehreren, aufeinander und auf die Rohbaukonstruktion abgestimmten Einzelmassnahmen, oft auch verbunden mit handwerklich etwas anspruchsvollerer Ausführung.



Ein bisschen Denkarbeit ist frühzeitig, das heisst schon im Massstab 1:100, nötig, damit wirklich ein verlässliches Schwellendetail an dieser Stelle entsteht. **Aber auch hier gilt: "Nid luqloh gönnt!"** Und bald werden allseitig akzeptable Schwellendetails zum normalen Handwerkszeug des Planers gehören.

Oeffentlichkeitsarbeit



Der 1000ste Gönner baute 16 Käsereien

Die Fachstelle verschickt keine Karten, Einzahlungsscheine, Bettelbriefe und dergleichen. Sie hält sich vom Spendenmarkt fern. Dank der vor drei Jahren gegründeten Gönnervereinigung ist die Fachstelle heute von öffentlichen Spenden weitgehend unabhängig.

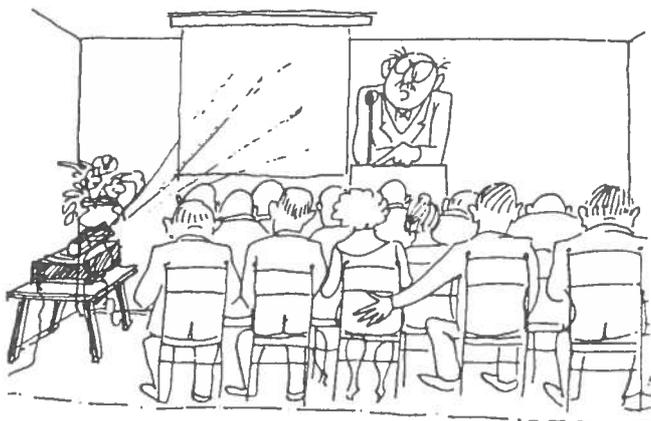
Der 1000ste Gönner der Schweizerischen Fachstelle ist das Berner Architekturbüro Heinz Spörri/Hans Althaus. Das Büro besteht seit 1964. Mit 14 Mitarbeitern gehört es zu den Mittelgrossen im Lande. Man hat sich zwar nicht auf einen bestimmten Sektor spezialisiert, jedoch bis heute 16 Käsereien gebaut, sagte Heinz Spörri bei der kleinen Feier im Berner Bahnhofbuffet, an der auch der kantonale Baudirektor, Regierungsrat René Bärtschi, teilnahm.

Beim behindertengerechten Bauen denkt man ja nicht unbedingt an Käsereien. Joe Manser von der Fachstelle wusste jedoch zu berichten, dass in der Schweiz mindestens ein Behinderter den Beruf des Käasers ausübt und zwar vom Rollstuhl aus. Automatisierte Produktionsabläufe machen es möglich. Der Käse dieses Käasers schmeckt gleich, nur die Architektur der Käserei, in der er arbeitet, ist etwas anders.

Demnächst in Ihrem Architekturbüro Eine neue Dienstleistung der Fachstelle

Nicht jeder Architekt besitzt privat oder im Büro ein Video-Gerät. Wer den Video-Film "Be hin de r un ge n" trotzdem sehen möchte, kann jetzt den Vorführ-Service der Schweizerischen Fachstelle benützen. Ab 10 Personen kommen wir mit unserem Video-Gerät ins Haus. Telefon genügt. 01/272 54 44.

Für Gönner, oder solche, die es werden wollen, ist diese Dienstleistung gratis. Anderen verrechnen wir unsere Selbstkosten. Im Fürsorgejargon käme jetzt wohl noch der Passus: "Bedürftigen werden, auf begründetes Gesuch hin, die Kosten ganz oder teilweise erlassen". Da es bei "Be hin de r un ge n" aber nicht um soziale Fürsorge sondern um architektonische Vorsorge geht, verzichten wir auf diesen Passus.



Blaues Büchlein zurückgeschickt, Bücherbon gewonnen

Im letzten Herbst erhielten alle Architekturbüros, Generalunternehmer und Gemeinden der deutschen Schweiz ein Rundschreiben, das auf den vermutlich immer noch leeren Ordner "Behindertengerechtes Bauen" aufmerksam machte. Mit einer Rückantwortkarte konnten die Empfänger den Inhalt des Ordners bestellen. Wer den alten Leitfadens des Schweizerischen Invalidenverbandes, das "blaue Büchlein", zurücksandte, nahm an einer Verlosung teil. Zu gewinnen gab es drei Bücherbons der Architekturbuchhandlung Krauthammer im Wert von 200 Franken. Gewonnen haben die drei Architekturbüros:

- Duss Architekten AG, Schüpfheim
- R. Kästli, Architekturbüro, St. Gallen
- Hohl + Partn., Architekturbüro, Ipsach

Verstehen Sie nichts von Werbung, Herr Huwyler?



Interview mit Josef Huwyler, Verwalter der Raiffeisenkasse Cham

Wir haben schon mehrmals über die Schablonenversände in verschiedenen Kantonen berichtet. Im März erhielten auch Architekturbüros des Kantons Zug die Zeichnungsschablone für rollstuhlgerechtes Planen. Gesponsert wurde die Schablone von der Raiffeisenkasse Cham. Der Fachstellen-Mitarbeiter Walter Fischer sprach mit Josef Huwyler, Verwalter der Raiffeisenkasse Cham, über die Gründe dieses Sponsorings.

Fachstelle: Herr Huwyler, die Raiffeisenkasse Cham hat den Versand dieser Zeichnungsschablone gesponsert. Warum?

Huwyler: Es ist uns ein Anliegen, dass auch Behinderte zu privaten und öffentlichen Gebäuden Zugang haben. Zudem erschien uns das als ein sympathisches Projekt, das wir gerne unterstützen wollten.

Fachstelle: Wir hatten diese Aktion ursprünglich mit einer Grossbank geplant. Die Bank hat abgesagt, mit der Begründung, bei ihr müsse der Werbefranken rentieren. Muss Ihr Werbefranken nicht rentieren?

Huwyler: Er sollte theoretisch schon rentieren. Wenn ich aber nur so denken wollte, hätte ich sagen müssen, wir machen nicht mit. Wir denken aber auch noch sozial. Uns sind die Mitmenschen, die auf der Schattenseite des Lebens stehen, auch ein Anliegen. Es ist nicht unsere Philosophie, knallhart zu sagen, business is business, Was nichts bringt, machen wir nicht.

Fachstelle: Sozial-Sponsoring ist in der Schweiz (noch) verpönt, obwohl beim Sponsoring die Verhältnisse, im Ver-

gleich zum Spendenwesen, klar sind. Der Sponsor weiss, was er für sein Geld bekommt, nämlich Werbung. Trotzdem wird in der Schweiz lieber gespendet. Wie erklären Sie sich das?

Huwyler: Ich glaube, da spielen bei Firmen noch gewisse psychologische Hemmschwellen hinein. Gespendet wird vor allem von Privatpersonen. Bei Firmen kann man einen Trend zu vermehrtem Sponsoring feststellen, was an die vorherige Frage anschliesst, ob der Werbefranken rentieren muss.

Fachstelle: Die Fachstelle möchte, als eine weitere Massnahme ihres PR-Konzeptes auch einen Monatskalender für Architekten und Bauherren herausgeben. Auf dem Kalender wäre gute Architektur zu sehen, die gleichzeitig behindertengerecht ist. Der Werbemanager einer anderen Grossbank hat uns gesagt, mit einem Negativimage (Behinderte) könne man nicht werben. Sie werben trotzdem damit. Verstehen Sie nichts von Werbung?

Huwyler: (lacht) Das sind zwei paar Schuhe. Für mich ist diese Aktion absolut keine Imagewerbung. Wenn Ihnen aber eine Grossbank sagt, Behindertenwerbung sei negative Imagewerbung, dann würde ich sagen, dass die vielleicht demnächst einmal ein Werbeseminar besuchen müssten um sich über die heutige Meinung zu informieren. Es hat sich nämlich in dieser Beziehung sehr vieles gewandelt.

Fachstelle: In der Deutschschweiz wurde die Schablonenaktion in den Kantonen Bern, St. Gallen und Thurgau noch nicht durchgeführt. Könnten Sie sich vorstellen, dass die Raiffeisenkassen dieser Kantone mitmachen?

Huwyler: Das kann ich mir gut vorstellen. Wir haben aber das Problem, dass die Raiffeisenkassen autonom sind. Darum kann jede Gruppe selber über ihre Werbefranken entscheiden.

Fachstelle: Die Raiffeisenkassen leihen ihr Geld hauptsächlich für Hypotheken, das heisst zum Bauen, aus. Macht die Bank auch auf Qualitäten im Bauen aufmerksam? Zum Beispiel auf energiegerechtes oder behindertengerechtes Bauen?

Huwyler: Das tun wir, aber es sind uns da gewisse Grenzen gesetzt. Wenn ein Bauvorhaben finanzierungsreif ist, sind die Vorstudien und Pläne in der Regel schon gemacht. Dann schauen wir uns das Projekt an, ob es in etwa den Normen entspricht, ob es praktisch ist usw. Wo wir gewisse Mängel feststellen, weisen wir darauf hin. Wenn wir das Gefühl haben, es sei ein schlechtes Projekt, ver-

zichten wir auf eine Finanzierung. Wobei das eher theoretisch ist. Im Wohnungsbau ist ja so vieles normiert, dass man eigentlich nur noch über geschmackliche und stilistische Sachen diskutiert. Wir schauen aber auch, ob das Projekt behindertengerecht ist. Hat es zum Beispiel in einer Wohnüberbauung eine, zwei, drei behindertengerechte Wohnungen.

Fachstelle: Wenn Sie als Bankier einen Architekten vom behindertengerechten Bauen überzeugen müssten, was wären Ihre Argumente?

Huwyler: Es braucht eigentlich gar nicht so viele Argumente. In unserer Region ist ein sehr grosses Verständnis für behindertengerechtes Bauen vorhanden. Wenn die Architekten es nicht berücksichtigen, ist es aus Kosten- und Renditegründen.

Fachstelle: Architekten stellen sich unter behindertengerechtem Wohnungsbau etwas ganz Falsches vor. Sie bauen Dinge ein, die es nicht braucht und das verteuert dann den Bau. War es Ihnen selbst bewusst, dass behindertengerechter Wohnungsbau nicht teurer ist?

Huwyler: Wir mussten uns in die Materie einarbeiten. Ursprünglich haben wir auch gedacht, es brauche verschiedene Mehrinvestitionen. Mit der Zeit haben wir gemerkt, dass es nicht so ist. Es geht ja hauptsächlich um Masse, Höhen und dergleichen.

Fachstelle: Könnte jemand in Ihrer Bank weiterarbeiten, wenn er oder sie, nach einem Unfall an den Rollstuhl gebunden wäre;

Huwyler: Ja. Wir sind total behindertengerecht. Die Büros sind rollstuhlgängig und mit dem Lift erreichbar. Wir haben auch höhenverstellbare, ergonomische Pulte. Alles ist schwellenlos. Auch das WC ist rollstuhlgängig.

Obwalden will Baugesetz ändern

Am 18. Januar 1991 fand in Sachseln das Fachseminar "Formen und Modelle sozialen Wohnens" statt. Die wichtigste Aussage kam vom Obwaldner Baudirektor. Er versprach, das neue Obwaldner Baugesetz in den Belangen des behindertengerechten Bauens dem Luzerner Baugesetz anzupassen.

Regionale Beratungsstellen

Glarner Beratungsstelle jetzt offiziell

Die GLARNER BERATUNGSSTELLE FÜR BEHIN- DERTENGERECHTES BAUEN bestand zwar schon seit einiger Zeit. Jetzt gibt es sie auch offiziell. Die Beratungsstelle hat sich als Verein, unter dem Titel "Glarner Fachstelle", konstituiert. Die Gründungsversammlung fand am 21. Januar 1991 in Oberurnen statt. Präsident ist Hardy Landolt. Peter Miatton wurde als Bauberater bestätigt. Damit schliesst sich ein weiteres Loch im Beratungsstellen- netz.

Adresse: Glarner Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Mühlegasse 5, 8867 Niederurnen, Tel. 058/21 21 82. Bauberater: Peter Miatton

Ziel und Realität im Kanton Luzern

Seit in der Schweiz von behindertenge- rechtem Bauen gesprochen wird, also seit rund 30 Jahren, ist das Ziel bekannt und das gleiche geblieben:

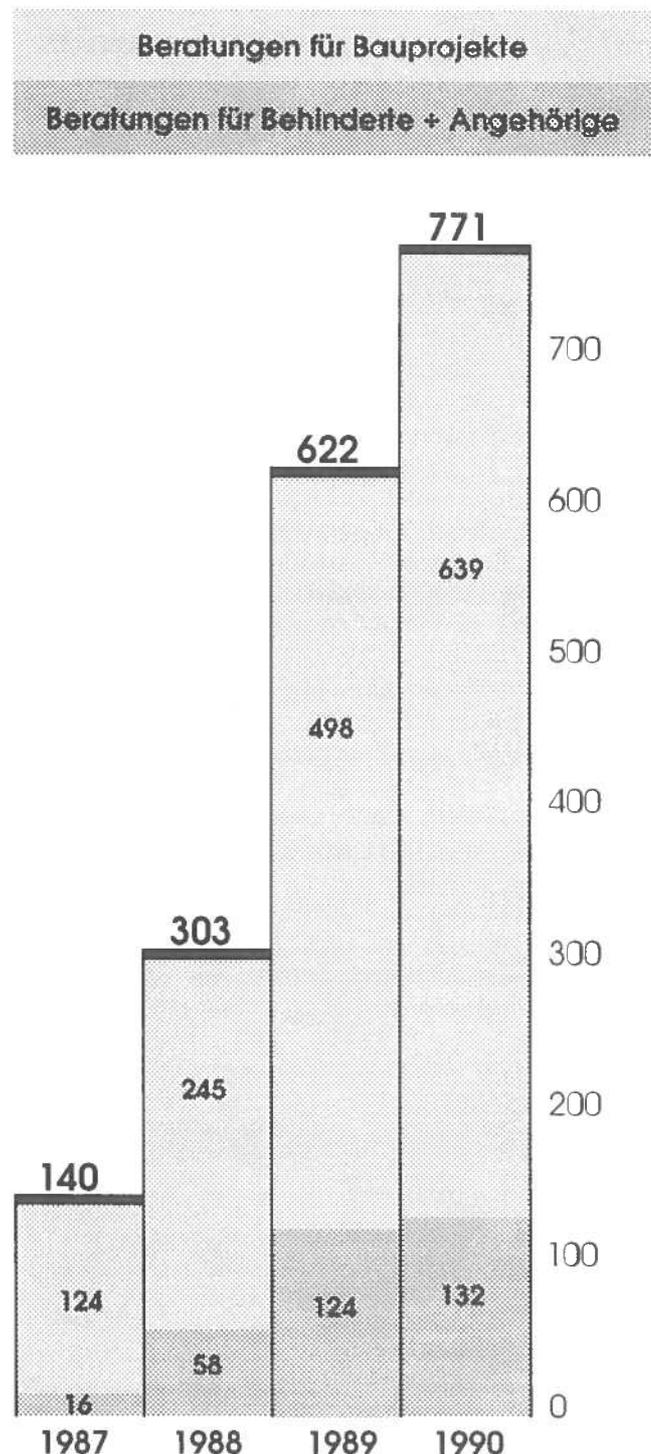
Bei jedem Bauprojekt sollte die Behin- dertengerechtigkeit geprüft und so weit wie möglich gewährleistet werden!

Diese Zielvorgabe - bei rund 10'000 Pro- jekten in der Schweiz pro Jahr - und die Realität klaffen aber noch immer weit auseinander. Im Durchschnitt der ganzen Schweiz liegt die automatische Berück- sichtigung des Anliegens der Behinderten schätzungsweise erst bei ca. 20-30%.

Zu den Kantonen, die den Unterschied zwischen Ziel und Realität schon fast zum Verschwinden gebracht haben, gehört der Kanton Luzern. Und das nur innerhalb von 4 Jahren. Die hauptsächlichsten Fak- toren, die zu diesem wirklichen Fort- schritt beitrugen, sind:

- ein sehr aktiver kantonaler Verein für behindertengerechtes Bauen
- eine Erhöhung der Kapazität von einem auf drei beratende Fachleute
- eine aktive Informations- und Kon- trolltätigkeit der Beratungsstelle
- und last but not least ein neues und griffiges Baugesetz mit Einsprache- legitimation für eine Behinderten- organisation. **Die Zahlen sprechen für sich!**

Kanton Luzern Total Beratungen und Auskünfte



Dazu im 1990 (Auswirkungen von PBG §157 Einspracheberechtigung, inkraft seit 1.1.90):
 18 Einsprachen
 121 Auflagen
 47 formelle Auflagen für Gestaltungs- und Bebauungspläne

Transport und Verkehr

Engagierte Selbsthilfe kann Wunder wirken

von Hans Bollhalder, Sachbearbeiter der KIO, Bern.....

Die Regionalbahn Bern - Solothurn ist in den letzten fünf Jahren eine der rentabelsten Linien der Schweiz geworden. Im Sinne des Umweltschutzes baut die RBS, seit einigen Jahren schon, auf zweispurig aus. Auch die RBS-Bahnhöfe werden umgebaut.

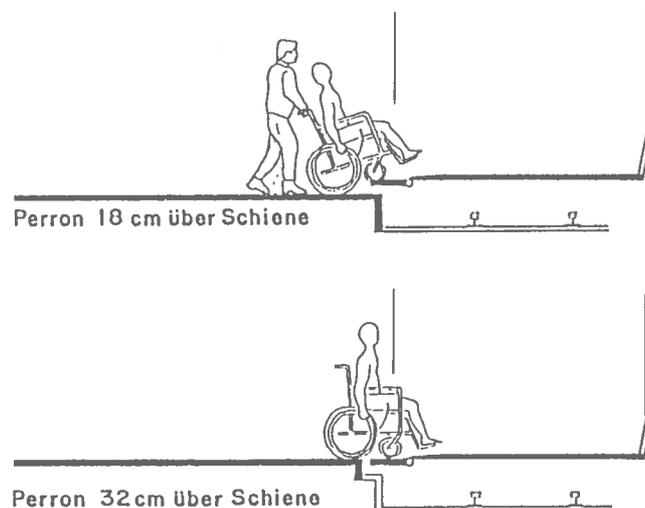
Der Bahnhof Moosseedorf BE musste aber neu gebaut werden, weil die neue Linie, die jetzt schon zweispurig ist, nicht mehr durch das Dorf geführt wird. Im Mai 1990 erfuhren die Bewohner des "Mooshus" - eine neue Wohnmöglichkeit für schwer Körperbehinderte in Moosseedorf -, dass der neue Bahnhof nicht behindertengerecht geplant sei. Geschockt durch diese Tatsache haben wir, Hubert Krattinger und ich, mit einem Brief an den Direktor der RBS reagiert und ihn um genauere Auskünfte gebeten. Er hat uns den Sachverhalt bestätigt, allerdings auf eine ganz eigene Art und Weise. Er antwortete unter anderem wie folgt: "Wir nehmen an, dass Sie die Fragen des Behinderten-transportes studiert haben, als Sie sich für den Wohnort Moosseedorf entschieden haben." Wir waren nun fast sprachlos, aber wiederum zu allem entschlossen. In Rücksprache mit den Bernischen Kranken- und Behinderten-Selbsthilfe-Organisationen KIO entschieden wir uns, mit diesem Anliegen an die Öffentlichkeit zu treten.

Wie es manchmal der "Zufall" so will, fand gerade zu dieser Zeit, am 6. Juni 1990, die Aktionärsversammlung der RBS im Bahnhofbuffet in Bern statt. Wir nutzten diese gute Gelegenheit zum öffentlichen Protest. Zu viert formulierten wir an die Adresse der RBS-Aktionäre, wie auch an die Direktion, auf einem Flugblatt unsere Empörung und zugleich unsere Forderungen. Durch die zahlreiche Anwesenheit der Medien (Presse, Lokalradiostationen und DRS-Regionaljournale von Bern, Freiburg und Wallis) vor dem Tagungssaal in der Bahnhofspassage, wurden die RBS-Aktionäre überrascht.

Noch im gleichen Jahr, im Oktober 1990, teilte uns die Direktion der RBS mit, dass sie mit einem neuen Baugesuch für den Bahnhof Moosseedorf an das Bundesamt für Verkehr BAV gelangt sei. Ein erster Erfolg! Aber wir waren immer noch skeptisch. Wir hatten Angst, dass das BAV das Gesuch, wegen Ablauf der Eingabefristen oder aus sonstigen mysteriösen Gründen ablehnen könnte. Doch es kam anders. Am 31. Januar 1991 erfuhren wir durch die Berner Tagespresse, dass das Baugesuch vom BAV gutgeheissen worden war. Einzelne Behindertenorganisationen bekamen von der Direktion der RBS ein separates Schreiben, wo dies nochmals bestätigt wurde.

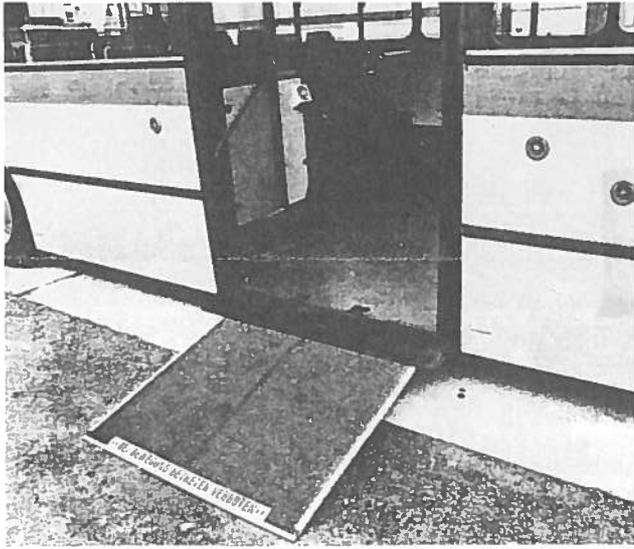
Wir haben den Kampf für einen öffentlichen Regionalverkehr für alle Moosseedorfer gewonnen. Doch der Kampf geht weiter. Die Berner S-Bahn steht uns noch bevor. Denn leider sind wir auch in jüngster Zeit von neuen schlechten Bauprojekten (Bahnhof Rosshäusern im Gürbetal) nicht verschont geblieben.

Niederflur-Triebwagen



Niederflurbusse im Kommen

March: Um den privaten Autoverkehr einzudämmen, wurde am 1. Februar 1991 auf der Strecke Bilten-Lachen-Pfäffikon SZ eine neue Postautolinie in Betrieb genommen. Für Rollstuhlfahrer ist der Zugang in die Busse über eine Plattform, die automatisch ausgefahren wird, mühelos möglich. (aus: PTT-Zeitschrift 2/91)

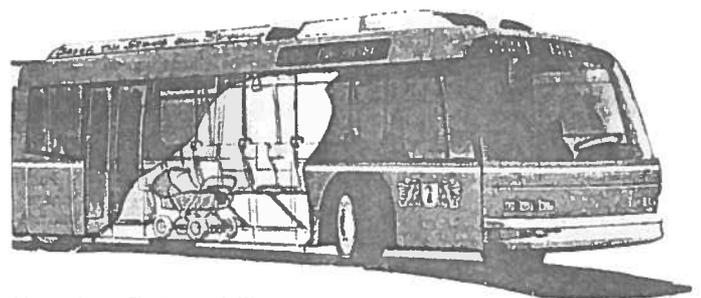


Luzern: Auch die Kreispostdirektion Luzern will die Niederflurtechnik einführen. Aus diesem Grund werden ab Juni drei verschiedene Niederflurbus-Modelle getestet. Die Busse verkehren auf der zum 700-Jahr-Jubiläum speziell eingerichteten Strecke von Altdorf über Flüelen nach Stans und von Sarnen nach Altdorf als Zubringer zum "Weg der Schweiz". Während der Einsatzmonate werden die Busse auf ihre Eignung und Akzeptanz - durch die Behinderten getestet. Im Kursbuch werden die Kurse mit Niederflurbussen speziell gekennzeichnet. (aus Luzerner Tagblatt, 20.4.91)

Basel: Die BVB (Basler Verkehrs-Betriebe) setzen auf einen Super-Trolleybus. Behindertenfreundlich und energiesparend soll er sein. Jetzt liegt ein Angebot vor, das die strengen Anforderungen und selbst kühne Erwartungen noch übertrifft. Die deutsche Firma Neoplan macht neben anderen technischen Neuerungen mit Radnabenmotoren den durchgehend niedrigen Wagenboden möglich.

Schon im Vorfeld über die Volksabstimmung über die Anschaffung von 18 neuen Tramwagen im Jahre 1988 hatten die BVB versprochen, künftig nur noch modernste Fahrzeuge mit niedrigen Wagenböden und stromsparender Elektrotechnik anzuschaffen, sobald die Industrie die entsprechenden Neuerungen anbieten kann. Drei Anbieter mit fortschrittlicher Technik, MAN, Mercedes und Neoplan waren im Rennen. Neoplan trumpfte mit einem Angebot auf, das die schon hochgeschraubten Erwartungen noch übertraf.

Der neue Trolleybus soll mit vier Magnet-Radnabenmotoren ausgestattet werden. Dieses Antriebssystem kommt ohne Antriebswellen aus und ermöglicht die achsenlose Einzelradaufhängung. Dadurch kann der Wagenboden auf der ganzen Länge der beiden Fahrzeugteile, also auch zwischen den Rädern und im Gelenkbereich, auf die Einstiegshöhe von 32 Zentimetern über der Fahrbahn gehalten werden. Stufen bei den Türen und im Wageninnern entfallen vollständig. Die Technik des Radnabenmotors ist schon erprobt, soll jetzt erstmals in einer bisher unüblichen Kombination angewendet werden. Neoplan wird - wenn der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den Kredit für die 12 Fahrzeuge noch Anfang 1991 bewilligt - im Herbst 1991 einen Prototyp abliefern. (aus: BAZ vom 8.11.90)



Neoplan-Entwurf für den neuen Basler Gelenktrolleybus mit Niederflurboden ohne Einstiegsstufen, zwischen den beiden vorderen Türen ist Platz für Kinderwagen oder Rollstühle.

Zürich: Der erste Niederflur-Gelenktrolleybus der Welt ist jetzt in Zürich vorgestellt worden. Er wird von einer Arbeitsgemeinschaft unter der Führung von Mercedes-Benz (Schweiz) hergestellt. Immerhin zwei der vier Türen des Fahrzeuges führen ohne Stufe direkt zum Innenraum. (aus TA vom 23.3.91)

..... und ausserdem

**Beim Sanieren an die Behinderten
gedacht**

von Walter Fischer

Ob Gerber Meyer behindert war, als er 1438 im Oberhof in Stein am Rhein seine Gerberwerkstatt einrichtete, wissen wir nicht. Sicher ist, dass er keinen Rollstuhl benutzte. Zu viele Barrieren hätten ihn daran gehindert. 550 Jahre später bauten die Architekten W. + M. Hui aus Weinfelden und J. Reutemann-Ensslin aus Neunkirch in dieses mittelalterliche Haus 14 Wohnungen ein. Davon sind acht durchgehend rollstuhlgängig, vier teilweise. Bei der Maisonette-Wohnung ist immerhin das Wohngeschoss stufenlos. Nur gerade die Dachwohnung ist mit dem Rollstuhl nicht erreichbar. Dafür sind die Laden- und Gewerberäume im Erdgeschoss, inklusive WC, rollstuhlgängig. Heute können Behinderte problemlos in diesem Haus wohnen oder es besuchen.

In den Wohnungen wurden Schwellen entfernt, Türen verbreitert, stufenlose Duschtassen eingebaut und die WC's rollstuhlgängig gemacht. Der Lift mit Türen auf beiden Seiten erschliesst allen sechs auf verschiedenen Ebenen gelegenen Wohnungen. Rolläden kamen aus denkmalschützerischen Gründen nicht in Frage. Dafür sind die Klappläden mit einer behindertenfreundlichen Bedienung versehen. Echte Mehrkosten entstanden nur beim Lift. Der war jedoch für die Erreichbarkeit der Wohnungen mit Rollstühlen (auch Besucher) entscheidend. Die Mehrkosten von 3 - 4% sind gerechtfertigt, wenn man die Wertvermehrung dagegen hält. Die Kosten der anderen Anpassungen waren unbedeutend. Die Beratung erfolgte durch die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.

**Behindertengerecht sanieren: ein Auftrag
auch an Genossenschaften**

Sanierung des Oberhofs eine Selbstverständlichkeit. Manche Genossenschaften tun sich damit allerdings noch schwer. Dabei ist eine Renovation die beste Gelegenheit, um architektonische Barrieren zu entfernen. Eine bessere bietet sich nur noch beim Neubau. Aber aus Angst vor den Mehrkosten, manchmal von den Architekten eingeflüstert, lässt man es bleiben. Vielen GenossenschaftlerInnen ist gar nicht bewusst, wie wenig es braucht, um eine Wohnung behindertenfreundlich zu machen. Bei Sanitäranlagen zum Beispiel, bringt oft schon eine andere Anordnung der Apparate Verbesserungen. Dasselbe gilt für den Abbau von Stufen und Schwellen oder die Verbreiterung von Türen. Wo hingegen echte Mehrkosten, entstehen sind für deren Rechtfertigung zwei Kriterien massgebend. Die Verhältnismässigkeit und die Wertvermehrung. Bei der individuellen Anpassung einer einzelnen Wohnung an die Bedürfnisse eines behinderten Mieters, steht die Verhältnismässigkeit im Vordergrund, vor allem dann, wenn sie nicht vom Mieter selbst (oder seiner Versicherung) bezahlt wird. Bei einer Gesamtsanierung jedoch, wo es nicht nur um eine einzelne Wohnung oder Person geht, ist die Wertvermehrung des Objektes entscheidend. Je eher man für die Zukunft mit behinderten oder betagten MieterInnen rechnet, desto mehr wird man behindertengerecht sanieren. Wie weit man dabei gehen will, entscheiden letztlich die GenossenschaftlerInnen und das durchaus in ihrem eigenen Interesse. Viele BewohnerInnen von Genossenschaftswohnungen sind bekanntlich

betagt und oft auch in Leistung und Bewegung behindert, müssten also bei einem Sanierungsprojekt jeweils für die behindertengerechte Variante stimmen. Tun es aber nicht immer, weil sie es sich im Laufe des Lebens abgewöhnt haben, sich für ihre eigenen Interessen zu wehren und manche haben es sich gar nie angewöhnt.

Die Folgen können fatal sein. Tritt durch Unfall, Krankheit oder Alter eine Behinderung ein und ist die Wohnung deswegen nicht mehr benützbar, kann das den Umzug in eine andere Wohnung, so man sie findet, oder in ein Heim bedeuten. Der Ehepartner ist aber vielleicht noch fit und möchte durchaus nicht ins Heim ziehen. Also Trennung...? Auch Spitex funktioniert auf die Länge nur in behindertengerechten Wohnungen. Abgesehen von den (un)menschlichen Konsequenzen einer ungewollten Heimeinweisung, ist es auch volkswirtschaftlich ein Unsinn, bei Renovationen ein paar Franken zu sparen, um sie nachher mehrfach für öffentlich finanzierten Heimbau und Heimbetrieb auszugeben.

In eigener Sache

Eine sinnvolle Arbeit

Wenn Sie Instant-Architektur ablehnen und trotzdem kein Weltflüchtling sind, passen Sie zu unserem Team. Wir suchen den/die

Baufachmann/ Baufachfrau

(vorzugsweise Architekt/in ETH oder HTL)

mit Ausführungserfahrung, wenn möglich im Wohnungsbau, guten Französischkenntnissen und EDV-Erfahrung (Macintosh), der/die

behindertengerechtes Bauen

bei Architekten/innen, Bauherren, Behörden und der Industrie

überzeugend verkaufen

kann. Wir sind die einzige Organisation in der Schweiz, die sich ausschliesslich und professionell dieser Aufgabe widmet. Sie arbeiten in einem kleinen Team von Bau- und Marketingfachleuten, frei von Hierarchiezwängen und Fremdbestimmung. Arbeitszeit 80 - 100%. Stellenantritt 1. September oder nach Vereinbarung. Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte an:

Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136, 8005 Zürich, Tel. 01 / 272 54 44

Leserbrief

Die Invalidenversicherung auf den Mond schiessen

Infobulletin 17/90.

Mit Interesse lese ich jeweils Ihre Bulletins. Ich bin Leiter der Invalidenversicherung Basel-Stadt, Mitglied des IVB, SIV und der Kommission für Behindertenfragen Basel-Stadt. Als Mitglied einer Fürsorgebehörde bemühe ich mich ebenfalls darum, die Belange insbesondere auch der Behinderten zu vertreten und mich einzusetzen.

Ich weiss ja nicht, was geschehen ist. Ich weiss nicht, wer von Ihnen, aus was für Gründen auch immer, alle Architekten und insbesondere die IV am liebsten auf den Mond schiessen möchte. Ich habe zwar Verständnis dafür, dass einem einmal der Frust ganz besonders packen kann. Bevor dann allerdings ein Info-Bulletin gemacht wird, sollte der Dampf irgendwo anders abgelassen werden.

Ich will in keiner Weise noch mehr zu Frustrationen beitragen. Es mir aber ein Anliegen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass mit einer derart negativistischen Ausgabe, wo auf fast alles in zynischer und ironischer Weise geschossen wird, der Sache ein ganz schlechter Dienst erwiesen wird. Wer so "bolzt", wird aufgrund meiner über 20-jährigen Erfahrung in der Behindertenhilfe leider nicht mehr ernst genommen. Ihre Anliegen sind zu ernst, Sie dürfen sich nicht erlauben, nicht ernst genommen zu werden. Wenn ich Sie auffordern darf, weiter konstruktiv, sachlich und mutig für Ihre Themen einzustehen, dann mach ich das gerne. Als Idee möchten ich Ihnen mitgeben, dass das Einlageblatt der Migros allen Ladenbaufirmen zugänglich gemacht werden sollte. (Ist bereits geschehen, die Red.).

P.M. in P.

Informationsbulletin der
Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Neugasse 136 CH-8005 Zürich
Telefon 01/272 54 44 PC 80 - 46 16 - 2
Auflage dieser Ausgabe: d 1500 Ex. / f 300 Ex.
Erste 2 Exemplare gratis - weitere Exemplare Fr. 2.50/Ex.